

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

**E. E. Raths Der Stadt Wismar Erneuerte und verbeßerte Bettler-Ordnung : Welche  
Nach der jetzt zuverfügenden Veranstaltung Eingerichtet Und Publiciret worden  
den 20 Octobris Anno 1721**

[Wismar]: gedruckt bey Joh. Zander, 1721

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1684701341>

Druck    Freier  Zugang



219

E. E. Rath's  
Der  
Stadt Bissmar  
Erneuerte und verbesserte  
Bettler = Ordnung.

Welche  
Nach der jetzt zuverfügenden Veranstaltung  
Eingerichtet  
Und  
Publiciret worden  
den zo Octobris Anno 1721.



MK 13078(1.4)

Daselbst gedruckt bey Joh. Zander / Stadt-Buchdr:

MK 2000.01



Deut, 15. v. 16.

**G**S werden allezeit Arme sehn im Lande / darumb  
gebiete Ich dir/ und sage : Dass du deine Hand  
auffthust deinem Bruder der bedrengt und arm ist in  
deinem Lande.

Psalm, 41. v. 1. 2. 3.

**M**oll dem / der sich des Durftigen annimmt / den  
wird der HERR erretten zur bösen Zeit.

Der HERR wird ihn bewahren/ und beym Leben  
erhalten und ihm lassen wollgehen auff Erden / und  
nicht geben in seiner Feinde willen.

Der HERR wird ihn erquicken auff seinem Sieg-  
Bette.





## Släset E: E: Rath Thren

Bürgern und Einwohnern hiemit Anzeigen/ daß/ ob zwar gemeleter E: E: Rath/bis daher/ die Versehung gemacht/ damit/nach dem Wort und Befhl Gottes / die Armen und Nothleydende / in hiesiger Stadt/ erhalten und versorget werden können/ auch diesem ferner obzuliegen/ nicht unterlassen wird; Dannoch

sich befindet / und sich eine Zeithero schon erwiesen hat / wie allerhand einheimische und fremde Bettler und Müßig-Gänger/ so sonst ihr Brodt woll erwerben könnten / dergestalt häufig einschleichen/ und die Bürger und Einwohner vor den Thüren und auf den Gassen also belästiget und angelauffen/ daß auch dadurch ein jeder fast überdrüßig geworden/ in die Beutel eine milde Beysteuer fürters einzulegen/ dahero in abgang deren Einkommen / es zu besorgen/ daß die rechte und wahre Nothdürftige und Hauf-Arme so woll in hiesiger Stadt/ als auch diejenige fremde/ so durch Krieg/ Brandt/ Schiffbruch / oder auch der wahren Religion halber von den Ibrigen gekommen/ und allhier eine Beysteuer gesuchet/ und bis dato von denen in den Beutel gesamleten Geldern erlanget / weiters nicht mehr nothdürftig versorget / besondern ihnen durch allerhand unnützes Gesunde des Lebens unterhalt entzogen werden dürfste/ ohne/ daß auch solche

solche Bettler und Müßig-Gänger/derer/den wahren Armen enghen Allmosen/ zu erregung Götts. Zorns/ und Christi: Herzen ergernissen/gemeinlich sehr missbrauchen/ und übel verschwenden.

Diesem nach hat E: E: Rath solchem Unheil vorzukommen nach gesetzete Ordnung/ wodurch das Betteln-Gehen vor den Thüren/auf den Gassen und Kirch-Höffen/gänzlich soll abgestellt seyn/ verfahet/und darob mit allen ernst zuhalten / entschlossen.

### I.

BETreffend die Einheimische Armen/wie dieselben gutentheils in den Gast- und Armen-Häusern Nothdürftig versorget werden ; So sollen sie sich alles Bettelns äussern und enthalten / bey Verlust dessen/was ihuen sonst zugeordnet.

### II.

DAmit auch ztens unter den Einheimischen keine der Allmosen unwürdiglich geniesen / so soll mit fleiß auff dieselben inquiriret werden. Da man dan befürde/ das etliche unter ihnen/so sich ihrer hände Arbeit woll ernehren konten / oder sonst ein verruchtes Gottloses Leben führeten/ sollen sie zu Empfahrung der Allmosen nicht mehr verstatte werden.

### III.

Solte sich dann begeben/ daß einige nothdürftige und gebrechliche Armen in dieser Stadt befunden würden/so soll denenselben nach der jetzt zu machenden Veranstaltung aus der Arm-Casse, zur Nothdürft/etwas gereicht werden/und keines weges zu Betteln verstattet seyn. Es müssen aber dieselbe vorhero von denen dazu verordneten Hrn. Inspectöribus oder welche dieselbe sonst dazu beneunen mögten/ examiniret/ darauff mit eingeschrieben/und keine Neue/ohne deren Vorwissen/angenommen werden.

## IV.

Ach auch zwar nach der Bettel-Ordnung de anno 1663 den 18 Maij,  
in der Langen-Rege zu St: Marien Kirchspiel / einigen Armen  
und breshaftten Leuten zu etlichen gewissen Tagen / vor die Hän-  
ser zukommen und zu bitten annech verstattet worden / so wird doch  
hiermit auch diesem solches untersaget / und soll ihnen dagegen aus  
der zu errichtenden Arm-Casse etwas gegeben werden / damit  
solcher gestalt alles Betteln vor von Thüren / auf den Gassen/  
und Kirch-Höffen gänzlich abgeschaffet seyn möge / und soll in-  
sonderheit darauft acht gehalten werden / das / da junge und frische  
Mägde / oder Jungens zu Betteln sich unterstinden / oder desfalsz  
Erlaubniß suchen würden / ihnen solches nicht verstattet / sondern  
sie zur Arbeit angewiesen / oder aus der Stadt geschaffet werden  
mögen ; Dieseßige aber / welche aus der Arm-Casse etwas er-  
langen / sollen auf ein absonderlich Register jedesmahl verzeichnet/  
und was Ort sie sich aufthalten / woll angemercken werden.

## V.

Die frembden Bettler / welche von aussen herein kommen / sollen  
ihre gewisse Herbergen in der Stadt haben / und zwar in  
St: Marien Kirchspiel / wie auch zugleich in St: Nicolai der  
Zimmer-Leute Krug / in St: Georg den Keller unter Rohlus Hanse/  
und außer diesem / nirgends von den Bürgern / oder Einwohnern/  
bey ernster harten Straße / gehauset oder gehberget werden.

## VI.

Und soll unter den frembden Bettlern dieser Unterscheid gehalten  
werden / daferne man befunde / daß frische und junge Leute / Hand-  
werks- Bursche und andere darunter / so sollen dieselbe des Ar-  
mens

men · Geldes nicht fähig seyn / da sie aber eine äusserste Noth an-  
zögen / und ohne einer Beysteur nicht fürters kommen könnten /  
soll ihnen von der Stadt vor billige Gebühr entweder auff den  
Tieff-Schiffe / oder auff andere Gelegenheit auff ehliche Tage Ar-  
beit verschaffet werden.

## VII.

Diejenige Frembde aber / welche durch Brandt / Schiffbruch /  
Krieg / oder sonstigen andern unglücklichen Fällen von den Ihrigen ge-  
kommen / oder der wahren Religion halber vertrieben / sollen mit ei-  
ner Beysteur / wan sie gnughafte Scheine zuvor beygebracht ha-  
ben / von E: E: Rathen oder denen verordneten Herren Inspectoribus  
versehen / sonst aber zu Betteln gar nicht verstattet werden; Wür-  
den sie dawieder betreten / so sollen sie / wie auch dieselbe / so wieder  
diese Ordnung auch ohne gesuchte Erlaubnis zu Betteln sich unter-  
stehen würden / durch die Pracher = oder Bettel-Voigte / und / nach  
dem es nothig / durch die Kohlen-Drüger aus der Stadt ge-  
schaffet werden.

## VIII.

Es sollen auch die Pracher · Voigte täglich ein jeder in seinem  
Kirchspiel auff den Gassen sich finden lassen / und wo sie befunden/  
dass etwas wieder diese Ordnung vorgenommen würde / dasselbe/  
was ihnen Ambs halben oblieget / treu und fleißig verrichten/  
gleicher gestalt sollen sie die Herbergen / welche zu aufnehmung  
der frembden Armen angeordnet / täglich besuchen / und wo sie fremb-  
de Arme darin befunden / dieselbigen des nechstfolgendes Tages  
nach den Herren Inspectoren oder einen andern dazu beliebten Ort  
führen / und wann ihnen alda eine Allmosen gereicht / dahin  
sea

sehen / daß sie so fort darauff die Stadt räumen / und niemandem  
further beschwerlich seyn mögen.

## IX.

Ach sich auch befunden / daß öfters frembde Bettler draussen vor den Thoren auff den Bürgen und Krughäusern sich aufgehalten und des Tages sich in der Stadt zu Betteln finden lassen ; So ist hiemit unsren Einwohnern obgeregter Bürgen und Krüge ernstlich verboten / dergleichen Beherbergungen weiters vorzunehmen / würde einer oder ander hierwieder handlend betreten / so soll der / oder dieselbe mit harter Straffe angesehen werden.

## X.

Erdlich werden auch gewisse Provisores aus der Ehrliebenden Bürgerschafft in jedem Kirchspiel / wie sonst bey andern Hebungen hier gebräuchlich / bestellet / welche die / denen Armen zu getheilte Allmosen / an gewisse Dörter / aus der Armen-Casse / Wöchentlich reichen und austheilen sollen / damit solchergestalt dabei alles ordentlich und richtig zu gehen / auch keinem / welcher nicht eingeziechnet ist / etwas gegeben werden möge / und sollen hievon jährlich die Rechnung übergeben und aufgenommen werden.

Damit nun solche Ordnung desto besser im Gange gebracht / und darin erhalten werden könne ; So will E: E: Rath Ihre Bürger und Einwohner treu-fleßig ermahnet haben / sich in Mit-Theilung einer Beysteuer zu erhaltung der Armen und Nothdürftigen insonderheit / wann die Beutele in der Kirchen umbgetragen werden / ungleichen / wann mit der Arm-Büchse in

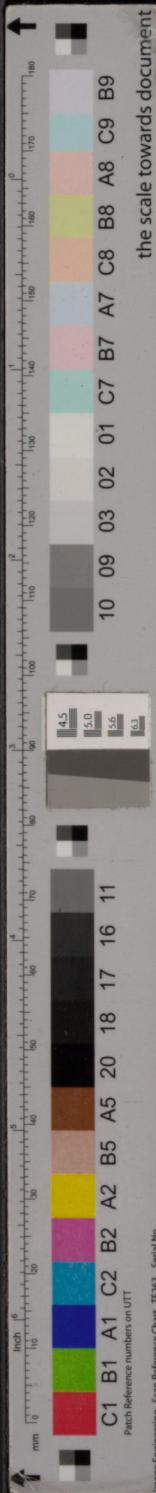
je-

jedem Kirchspel Wöchentlich herumb gegangen wird / wie von  
E: E: Rath zu Abhaltung des Betteln - Gebens gegenwärtig ist  
beliebet worden / freygebig und mildiglich zu bezeigen / dieser Ord-  
nung zu wieder keine Bettler Hauten oder Herbergen / besondern  
sie an die *destinirte* Dörfer jedesmahl vorweisen ; Wornach  
sich ein jeder zurichten.

Gegeben unter unserm Raths - Signet und  
des Stadt - Secretary unterschrifft : Wismar  
den 20 Octobr: 1721.



J.G. EMME.  
Secretarius.



fort darauff die Stadt räumen / und niemanden  
h seyn mögen.

## IX.

funden / daß öfters fremde Bettler draußen  
uff den Bürgen und Krughäusern sich aufgehals-  
tes sich in der Stadt zu Betteln finden lassen ;  
ern Einwohnern obgeregter Bürgen und Krüge-  
/ dergleichen Beherbergungen weiters vorzu-  
einer oder ander hierwieder handlend betreten /  
selbe mit harter Straße angesehen werden.

## X.

auch gewisse Provisores aus der Ehrliebenden  
edem Kirchspiel / wie sonst bey andern Hebungs-  
lich / bestellet / welche die / denen Armen zu ge-  
an gewisse Derter / aus der Armen-Casse / Wö-  
ind austheilen sollen / damit solcher gestalt dabeih  
id richtig zu gehen / auch keinem / welcher nicht  
etwas gegeben werden möge / und sollen bievon-  
ung übergeben und aufgenommen werden.

solche Ordnung desto besser im Gange gebracht/  
n werden könne ; So will E: E: Rath  
Einwohner treu-fleißig ermahnet haben / sich  
einer Beysteuere zu erhaltung der Armen und  
sonderheit / wan die Beutele in der Kirchenumb-  
ungleichen / wann mit der Arm - Büchse in  
je-